

# A M T S B L A T T

des

## Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 06. April 2023

Nr. 09/2023

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

### Inhaltsübersicht

<b>Nr.</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Seite</b>
44	Bayer. Bauordnung; Umnutzung Laden, Frühstücksraum, Nebenräume zu Tagescafé, Frühstücksraum, Nebenräume; Fl. Nr. 585/3, Gemarkung Wunsiedel	50
45	Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz; Bekanntmachung und Ladung Informationsversammlung Flurneueordnung Konnersreuth 2	50
46	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“	51
47	Stadt Kirchenlamitz; Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“	52
48	Stadt Marktleuthen; Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“	53
49	Gemeinde Röslau; Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates	54
50	Stadt Schönwald; Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“	55
51	Arzberg – Vollzug des Baurechts; Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Fladenwiese“ im beschleunigten Verfahren; erneute, verkürzte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs	56
52	Tröstau – Vollzug des Baurechts; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Erweiterung des Bebauungsplans „Nesselrangen“ um den Bereich der Fl.-Nrn. 1271/77 und 1271/78 Gemarkung Tröstau	57
53	Tröstau – Vollzug des Baurechts; Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Leupoldsdorferhammer“ für den Bereich der Fl.-Nrn. 714/33, 714/34, 714/35, 714/36, 714/37, 714/121, 714/122 und 714/124 Gemarkung Tröstau; Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	57
54	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung SB Nr. 3387255957	58

Bayer. Bauordnung

Gz.: 41-145/2023

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bay-  
BO -**

**Bauantrag**      **Umnutzung Laden, Frühstücksraum, Nebenräume  
zu Tagescafé, Frühstücksraum, Nebenräume**  
**Grundstück**    **Fl. Nr. 585/3**  
                      **Gemarkung Wunsiedel**  
**Bauherr**        **Marion Meyerhöfer**  
                      **Am Luxbach 43,95632 Wunsiedel**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter  
Angelegenheit am 30.03.2023 unter dem Aktenzeichen 41 – 145/2023  
folgenden Bescheid erlassen:

- I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit  
Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den  
nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die  
Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
- II. Für die oben genannte Baumaßnahme wird gemäß § 144 Abs.  
1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die sanierungsrechtliche Ge-  
nehmigung erteilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach  
seiner Bekanntgabe**  
**Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des  
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift  
lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht  
Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internet-  
präsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))  
zu entnehmenden Bedingungen erheben.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat  
Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**,  
ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begrün-  
dung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klage-  
schrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und  
allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einrei-  
chung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifü-  
gen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung  
der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S.  
390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bau-  
rechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht  
keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzu-  
legen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist  
nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von  
Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge  
([www.landkreis-wunsiedel.de](http://www.landkreis-wunsiedel.de)) bzw.

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit  
([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwal-  
tungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgeb-  
ühr fällig.

**Hinweis:**

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen  
Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h.,  
von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.**

**Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Ad-  
ressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die  
eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend  
machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine  
aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).**

**Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die  
genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S.  
von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im  
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im  
Zimmer 1.75, eingesehen werden.**

Wunsiedel, 30.03.2023,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;  
gez. Lippert



Nr. 45

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz

Flurneuordnung Konnersreuth 2  
Markt Konnersreuth, Landkreis Tirschenreuth  
Stadt Waldsassen, Landkreis Tirschenreuth  
Gz. B2-V 7533-23112

**Bekanntmachung und Ladung**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hält am Dienstag, 25.  
April 2023, um 19:00 Uhr, im Gasthof „Weisses Ross“ in Konnersreuth,  
Therese-Neumann-Platz 4, 95692 Konnersreuth eine

**Informationsversammlung**

über die Durchführung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungs-  
gesetz in Konnersreuth sowie dem angrenzenden Ortsteil Groppen-  
heim der Stadt Waldsassen ab.

Hierzu werden alle Bürgerinnen und Bürger eingeladen, die in dem  
betreffenden Gemeindegebiet von Konnersreuth und in benachbarten  
Flurteilen der Stadt Waldsassen Grundeigentum haben.

Das Verfahren dient zur Umsetzung der im Projekt bodenständig Kon-  
nersreuth erarbeiteten Maßnahmen. Daher richtet sich die Ladung  
sowohl an die Landwirte und die Pächter landwirtschaftlicher Flächen  
als auch an die Bürgerinnen und Bürger, die keine Landwirte sind.

In der Versammlung werden insbesondere das Ziel und der Ablauf des  
Verfahrens, das Maßnahmenkonzept zum Wasserrückhalt sowie  
dessen Finanzierung erläutert.  
Für eine Aussprache besteht ausreichend Gelegenheit.

Tirschenreuth, 03.04.2023

gez. Carsten Götz

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

**Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“**

**Bekanntmachung**

**Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens mit erforderlicher Rodungserlaubnis und Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg beantragte für den Standort Großer Kornberg, der Gemarkungen Martinlamitzer Forst-Nord und Martinlamitzer Forst-Süd mit den Flurstücken 63, 21 und 32 die baurechtliche Genehmigung zum Bau eines Interaktiven MTB-Parks mit Lernparcours beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Beabsichtigt ist das Anlegen von insgesamt 14 Trails mit unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen.

Das Vorhaben bedarf gemäß Art. 55 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) einer Baugenehmigung. Da mit dem Bauvorhaben Rodungen verbunden sind, war gemäß Ziffer 17.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs.1 S. 1 UVPG durchzuführen. Die zuständige Behörde kam bei Durchführung der allgemeinen Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, weil nach behördlicher Einschätzung das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbständiger Teil des Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen.

Das Baugenehmigungsverfahren wurde durchgeführt und am 13.07.2021 der Baugenehmigungsbescheid erteilt. Gegen diesen erteilten Baugenehmigungsbescheid wurde durch den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Klage sowie ein Eilantrag beim Verwaltungsgericht Bayreuth eingereicht und mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 14.02.2022 die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Zwischenzeitlich liegt ein überarbeitetes Betreiberkonzept des Zweckverbands Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg vor, die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde an dieses angepasst. Aufgrund dessen führt die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens im Sinne des § 7 Abs. 5 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 18, 19 UVPG durch. Außerdem wird in diesem Zuge eine teilweise geänderte Streckenführung der beabsichtigten Trails geprüft.

1.

Die entsprechenden Unterlagen liegen in der Zeit vom

17.04.2023 bis 17.05.2023

im Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer Nr. 1.76, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge sind von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Um Bürgerinnen und Bürgern, die vor Ort Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, eine ordnungsgemäße Einsicht zu gewährleisten, wird darum gebeten, **vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme unter 09232/80-443 zu vereinbaren.**

Folgende Unterlagen liegen zur Einsicht aus, wobei darauf hingewiesen wird, dass die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in den umweltfachlichen Unterlagen in blauer Schriftfarbe kenntlich gemacht wurden:

- Betreiberkonzept vom 11.07.2022
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Vorprüfung vom 28.02.2020
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht vom 30.01.2023
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht Karte 1: Bestand und Wirkfaktoren
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht Karte 2: Maßnahmen
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 30.01.2023
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach BayKompV vom 30.01.2023
- Bauantragsformular
- Baubeschreibung zum Bauantrag
- Bauzeichnung Strecken
- Beschreibung Bauablauf
- Streckenbeschreibung Mountainbike-Park und Lernparcours
- Übersichtsplan Mountainbike-Park mit Lernparcours
- Karten zur geänderten Trailführung (Umfahrung Arnikastrandort)
- Detailzeichnungen Streckenelemente
- Baugenehmigung vom 09.07.2021
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Hof vom 26.02.2023
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Wunsiedel vom 13.03.2023
- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg
- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. F. zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg
- Erklärung zur Rückbauverpflichtung

Zudem werden die Unterlagen zeitgleich mit dem Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge unter dem Link

<https://www.landkreis-wunsiedel.de/unterlagen-kornberg-mountainbikepark>

veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Unterlagen erfolgt außerdem über das zentrale UVP-Portal des Freistaates Bayern, das unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) erreicht werden kann. Als Suchbegriff kann MTB-Park eingegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten können nicht erstattet werden.

2.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

vom 17.04.2023 bis einschließlich 17.06.2023

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel oder elektronisch unter [bauamt@landkreis-wunsiedel.de](mailto:bauamt@landkreis-wunsiedel.de) erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 68 BayBO (Baugenehmigung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die bereits im Rahmen des 2021 durchgeführten Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Einwendungen werden weiterhin berücksichtigt.

3.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Je nach Anzahl der eingegangenen Einwendungen werden die Einwender persönlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Termin geladen.

17.04.2023 bis 17.05.2023

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es soll den Einwendenden Gelegenheit zur Erläuterung der vorgetragenen Einwendungen gegeben werden. Die Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragsteller oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Bei der Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3, Zimmer-Nr. 0.14, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten der Gemeinde sind von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:30 bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr.

Wir weisen darauf hin, dass der Erörterungstermin nach § 5 Abs. 2 Plansicherstellungsgesetz auch im Rahmen einer Online-Konsultation durchgeführt werden kann.

Um Bürgerinnen und Bürgern, die vor Ort Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, eine ordnungsgemäße Einsicht zu gewährleisten, wird darum gebeten, **vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme unter 09285/95931 zu vereinbaren.**

Wunsiedel, den 06.04.2023,

Folgende Unterlagen liegen zur Einsicht aus, wobei darauf hingewiesen wird, dass die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in den umweltfachlichen Unterlagen in blauer Schriftfarbe kenntlich gemacht wurden:

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;  
gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 47

Stadt Kirchenlamitz

### **Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“**

#### **Bekanntmachung**

#### **Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens mit erforderlicher Rodungserlaubnis und Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg beantragte für den Standort Großer Kornberg, der Gemarkungen Martinlamitzer Forst-Nord und Martinlamitzer Forst-Süd mit den Flurstücken 63, 21 und 32 die baurechtliche Genehmigung zum Bau eines Interaktiven MTB-Parks mit Lernparcours beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Beabsichtigt ist das Anlegen von insgesamt 14 Trails mit unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen.

- Betreiberkonzept vom 11.07.2022
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Vorprüfung vom 28.02.2020
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht vom 30.01.2023
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht Karte 1: Bestand und Wirkfaktoren
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht Karte 2: Maßnahmen
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 30.01.2023
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach BayKompV vom 30.01.2023
- Bauantragsformular
- Baubeschreibung zum Bauantrag
- Bauzeichnung Strecken
- Beschreibung Bauablauf
- Streckenbeschreibung Mountainbike-Park und Lernparcours
- Übersichtsplan Mountainbike-Park mit Lernparcours
- Karten zur geänderten Trailführung (Umfahrung Arnika-Standort)
- Detailzeichnungen Streckenelemente
- Baugenehmigung vom 09.07.2021
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Hof vom 26.02.2023
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Wunsiedel vom 13.03.2023
- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg
- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. F. zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg
- Erklärung zur Rückbauverpflichtung

Das Vorhaben bedarf gemäß Art. 55 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) einer Baugenehmigung. Da mit dem Bauvorhaben Rodungen verbunden sind, war gemäß Ziffer 17.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs.1 S. 1 UVPG durchzuführen. Die zuständige Behörde kam bei Durchführung der allgemeinen Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, weil nach behördlicher Einschätzung das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbständiger Teil des Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen.

Zudem werden die Unterlagen zeitgleich mit dem Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge unter dem Link

<https://www.landkreis-wunsiedel.de/unterlagen-kornberg-mountainbikepark>

veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Unterlagen erfolgt außerdem über das zentrale UVP-Portal des Freistaates Bayern, das unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) erreicht werden kann. Als Suchbegriff kann MTB-Park eingegeben werden.

Das Baugenehmigungsverfahren wurde durchgeführt und am 13.07.2021 der Baugenehmigungsbescheid erteilt. Gegen diesen erteilten Baugenehmigungsbescheid wurde durch den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Klage sowie ein Eilantrag beim Verwaltungsgericht Bayreuth eingereicht und mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 14.02.2022 die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten können nicht erstattet werden.

2.

Zwischenzeitlich liegt ein überarbeitetes Betreiberkonzept des Zweckverbands Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg vor, die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde an dieses angepasst. Aufgrund dessen führt die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens im Sinne des § 7 Abs. 5 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 18, 19 UVPG durch. Außerdem wird in diesem Zuge eine teilweise geänderte Streckenführung der beabsichtigten Trails geprüft.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

vom 17.04.2023 bis einschließlich 17.06.2023

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel oder elektronisch unter [bauamt@landkreis-wunsiedel.de](mailto:bauamt@landkreis-wunsiedel.de) erhoben werden.

Die entsprechenden Unterlagen liegen in der Zeit vom

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 68 BayBO (Baugenehmigung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die bereits im Rahmen des 2021 durchgeführten Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Einwendungen werden weiterhin berücksichtigt.

3.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Je nach Anzahl der eingegangenen Einwendungen werden die Einwender persönlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Termin geladen.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es soll den Einwendenden Gelegenheit zur Erläuterung der vorgetragenen Einwendungen gegeben werden. Die Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragsteller oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Wir weisen darauf hin, dass der Erörterungstermin nach § 5 Abs. 2 Plansicherstellungsgesetz auch im Rahmen einer Online-Konsultation durchgeführt werden kann.

Kirchenlamitz, den 06.04.2023,

Stadt Kirchenlamitz;  
gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Nr. 48

Stadt Marktleuthen

**Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“**

### **Bekanntmachung**

**Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens mit erforderlicher Rodungserlaubnis und Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg beantragte für den Standort Großer Kornberg, der Gemarkungen Martinlamitzer Forst-Nord und Martinlamitzer Forst-Süd mit den Flurstücken 63, 21 und 32 die baurechtliche Genehmigung zum Bau eines Interaktiven MTB-Parks mit Lernparcours beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Beabsichtigt ist das Anlegen von insgesamt 14 Trails mit unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen.

Das Vorhaben bedarf gemäß Art. 55 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) einer Baugenehmigung. Da mit dem Bauvorhaben Rodungen verbunden sind, war gemäß Ziffer 17.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs.1 S. 1 UVPG durchzuführen.

Die zuständige Behörde kam bei Durchführung der allgemeinen Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, weil nach behördlicher Einschätzung das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbständiger Teil des Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen.

Das Baugenehmigungsverfahren wurde durchgeführt und am 13.07.2021 der Baugenehmigungsbescheid erteilt. Gegen diesen erteilten Baugenehmigungsbescheid wurde durch den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Klage sowie ein Eilantrag beim Verwaltungsgericht Bayreuth eingereicht und mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 14.02.2022 die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Zwischenzeitlich liegt ein überarbeitetes Betreiberkonzept des Zweckverbands Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg vor, die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde an dieses angepasst. Aufgrund dessen führt die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens im Sinne des § 7 Abs. 5 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 18, 19 UVPG durch. Außerdem wird in diesem Zuge eine teilweise geänderte Streckenführung der beabsichtigten Trails geprüft.

1.

Die entsprechenden Unterlagen liegen in der Zeit vom

17.04.2023 bis 17.05.2023

bei der Stadt Marktleuthen, Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen, Zimmer 203, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten der Stadt Marktleuthen sind von Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Folgende Unterlagen liegen zur Einsicht aus, wobei darauf hingewiesen wird, dass die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in den umweltfachlichen Unterlagen in blauer Schriftfarbe kenntlich gemacht wurden:

- Betreiberkonzept vom 11.07.2022
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Vorprüfung vom 28.02.2020
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht vom 30.01.2023
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht Karte 1: Bestand und Wirkfaktoren
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht Karte 2: Maßnahmen
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 30.01.2023
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach BayKompV vom 30.01.2023
- Bauantragsformular
- Baubeschreibung zum Bauantrag
- Bauzeichnung Strecken
- Beschreibung Bauablauf
- Streckenbeschreibung Mountainbike-Park und Lernparcours
- Übersichtsplan Mountainbike-Park mit Lernparcours
- Karten zur geänderten Trailführung (Umfahrung Arnikastandort)
- Detailzeichnungen Streckenelemente
- Baugenehmigung vom 09.07.2021
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Hof vom 26.02.2023
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Wunsiedel vom 13.03.2023
- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg
- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. F. zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg
- Erklärung zur Rückbauverpflichtung

Zudem werden die Unterlagen zeitgleich mit dem Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge unter dem Link

<https://www.landkreis-wunsiedel.de/unterlagen-kornberg-mountainbikepark>

veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Unterlagen erfolgt außerdem über das zentrale UVP-Portal des Freistaates Bayern, das unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) erreicht werden kann. Als Suchbegriff kann MTB-Park eingegeben werden.



Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten können nicht erstattet werden.

2.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

vom 17.04.2023 bis einschließlich 17.06.2023

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel oder elektronisch unter [bauamt@landkreis-wunsiedel.de](mailto:bauamt@landkreis-wunsiedel.de) erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 68 BayBO (Baugenehmigung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die bereits im Rahmen des 2021 durchgeführten Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Einwendungen werden weiterhin berücksichtigt.

3.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Je nach Anzahl der eingegangenen Einwendungen werden die Einwender persönlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Termin geladen.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es soll den Einwendenden Gelegenheit zur Erläuterung der vorgetragenen Einwendungen gegeben werden. Die Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragsteller oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Wir weisen darauf hin, dass der Erörterungstermin nach § 5 Abs. 2 Plansicherstellungsgesetz auch im Rahmen einer Online-Konsultation durchgeführt werden kann.

Marktleuthen, den 06.04.2023;

Stadt Marktleuthen;  
gez. Kaestner, Erste Bürgermeisterin

Nr. 49

Gemeinde Röslau

## **Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Gemeinde Röslau**

Die Gemeinde Röslau erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben**

1. In der Gemeinde Röslau wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

2. Aufgabe des Seniorenbeirats ist es, die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren) auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischem Gebiet zu vertreten.

3. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für den Gemeinderat und dessen Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.

4. Die Organe der Gemeinde fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten, die Belange von Senioren berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

5. Der Seniorenbeirat erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

6. Die Beiräte besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und können daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

### **§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 5 gewählten Mitgliedern und bis zu 5 Nachrückern.

2. Die Wahl erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern (über 5 Personen) werden die Bewerberinnen und Bewerber durch den Gemeinderat nach dem in Art. 51 Abs. 3 GO in der jeweils geltenden Fassung genannten Wahlmodus gewählt.

3. Wählbar ist jede/jeder Gemeindeangehörige nach Art. 15 Abs. 1 GO, die/der am Wahltag das 60. Lebensjahr überschritten hat und nicht nach dem Gemeindewahlrecht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

4. Nicht wählbar sind Mitglieder des Gemeinderates und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

### **§ 3 Amtszeit**

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates.

2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. In Ausnahmefällen kann eine Nachwahl erfolgen.

#### § 4 Innere Angelegenheiten

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
- eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
- eine Schriftführerin oder einen Schriftführer
- bei Bedarf eine Kassenwartin oder einen Kassenwart.

2. Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.

3. Gewählte Beiräte können vom Gemeinderat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der ehrenamtlich Tätige seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

#### § 5 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern zusammen, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

2. Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm Beauftragte hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

#### § 6 Geschäftsgang

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Wird keine Geschäftsordnung erlassen, gelten für den Geschäftsgang die §§ 15 bis 31 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Röslau sinngemäß.

#### § 7 Finanzbedarf

1. Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat für Sitzungen und Veranstaltungen im Rahmen der Benutzungssatzung Räume im Bürgerhaus kostenlos zur Verfügung.

2. Zur Deckung der laufenden Ausgaben stellt die Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten jährlich einen durch Beschluss des Gemeinderats im Haushaltsplan der Gemeinde festzusetzenden Zuschuss zur Verfügung.

3. Entschädigungen für die Teilnahme an den Sitzungen und Besprechungen werden nicht gewährt.

#### § 8 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht bei der Ausübung ihres Amtes Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Bayern (gesetzlicher Unfallschutz) und bei der kommunalen Haftpflichtversicherung der Gemeinde.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Röslau, 16. März 2023,

Gemeinde Röslau;  
gez. Gebhardt, Erster Bürgermeister

Nr. 50

Stadt Schönwald

**Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“**

#### Bekanntmachung

#### **Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens mit erforderlicher Rodungserlaubnis und Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg beantragte für den Standort Großer Kornberg, der Gemarkungen Martinlamitzer Forst-Nord und Martinlamitzer Forst-Süd mit den Flurstücken 63, 21 und 32 die baurechtliche Genehmigung zum Bau eines Interaktiven MTB-Parks mit Lernparcours beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Beabsichtigt ist das Anlegen von insgesamt 14 Trails mit unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen.

Das Vorhaben bedarf gemäß Art. 55 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) einer Baugenehmigung. Da mit dem Bauvorhaben Rodungen verbunden sind, war gemäß Ziffer 17.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs.1 S. 1 UVPG durchzuführen. Die zuständige Behörde kam bei Durchführung der allgemeinen Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, weil nach behördlicher Einschätzung das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbständiger Teil des Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen.

Das Baugenehmigungsverfahren wurde durchgeführt und am 13.07.2021 der Baugenehmigungsbescheid erteilt. Gegen diesen erteilten Baugenehmigungsbescheid wurde durch den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Klage sowie ein Eilantrag beim Verwaltungsgericht Bayreuth eingereicht und mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 14.02.2022 die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Zwischenzeitlich liegt ein überarbeitetes Betreiberkonzept des Zweckverbands Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg vor, die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde an dieses angepasst. Aufgrund dessen führt die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens im Sinne des § 7 Abs. 5 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 18, 19 UVPG durch. Außerdem wird in diesem Zuge eine teilweise geänderte Streckenführung der beabsichtigten Trails geprüft.

1.

Die entsprechenden Unterlagen liegen in der Zeit vom

17.04.2023 bis 17.05.2023

Stadt Schönwald, Schulstraße 6, 95173 Schönwald, Zimmer Nr. 10, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten der Stadt Schönwald sind:  
Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Um Bürgerinnen und Bürgern, die vor Ort Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, eine ordnungsgemäße Einsicht zu gewährleisten, wird darum gebeten, **vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme unter 09287 / 9594 - 0 zu vereinbaren.**

Folgende Unterlagen liegen zur Einsicht aus, wobei darauf hingewiesen wird, dass die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in den umweltfachlichen Unterlagen in blauer Schriftfarbe kenntlich gemacht wurden:

- Betreiberkonzept vom 11.07.2022
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Vorprüfung vom 28.02.2020
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht vom 30.01.2023
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht Karte 1: Bestand und Wirkfaktoren
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht Karte 2: Maßnahmen

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 30.01.2023
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach BayKompV vom 30.01.2023
- Bauantragsformular
- Baubeschreibung zum Bauantrag
- Bauzeichnung Strecken
- Beschreibung Bauablauf
- Streckenbeschreibung Mountainbike-Park und Lernparcours
- Übersichtsplan Mountainbike-Park mit Lernparcours
- Karten zur geänderten Trailführung (Umfahrung Arnikastandort)
- Detailzeichnungen Streckenelemente
- Baugenehmigung vom 09.07.2021
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Hof vom 26.02.2023
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Wunsiedel vom 13.03.2023
- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg
- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. F. zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg
- Erklärung zur Rückbauverpflichtung

Zudem werden die Unterlagen zeitgleich mit dem Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge unter dem Link

<https://www.landkreis-wunsiedel.de/unterlagen-kornberg-mountainbikepark>

veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Unterlagen erfolgt außerdem über das zentrale UVP-Portal des Freistaates Bayern, das unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) erreicht werden kann. Als Suchbegriff kann MTB-Park eingegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten können nicht erstattet werden.

2.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

vom 17.04.2023 bis einschließlich 17.06.2023

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel oder elektronisch unter [bauamt@landkreis-wunsiedel.de](mailto:bauamt@landkreis-wunsiedel.de) erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 68 BayBO (Baugenehmigung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die bereits im Rahmen des 2021 durchgeführten Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Einwendungen werden weiterhin berücksichtigt.

3.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Je nach Anzahl der eingegangenen Einwendungen werden die Einwender persönlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Termin geladen.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es soll den Einwendenden Gelegenheit zur Erläuterung der vorgetragenen Einwendungen gegeben werden. Die Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragsteller oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Wir weisen darauf hin, dass der Erörterungstermin nach § 5 Abs. 2 Plansicherstellungsgesetz auch im Rahmen einer Online-Konsultation durchgeführt werden kann.

Schönwald, den 06.04.2023,

Stadt Schönwald;  
gez. Klaus Jaschke, Erster Bürgermeister

Nr. 51

#### Bauleitplanung der Stadt Arzberg:

#### **Aufstellung Bauungs- und Grünordnungsplan „Fladenwiese“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs 1 Nr. 1 BauGB; erneute, verkürzte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat in der Sitzung am 28.03.2023 den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan „Fladenwiese“ in der Fassung vom 16.03.2023 gebilligt und beschlossen, den geänderten Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen sowie die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, jeweils in angemessener verkürzter Form (§4a Abs. 3 Satz 3 BauGB). Stellungnahmen können dabei nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Im Wesentlichen sind dies:

- Baugrenzen
- Flächen für Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und deren Zufahrten
- Aussagen zum Baugrund und Bodenverhältnisse, zur Erschließung und zu den Altlasten

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 28, 57 TF und 1154, jeweils der Gemarkung Arzberg mit einer Fläche von ca. 1,27 ha.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde mittels Planaufgabe durchgeführt. Unter anderem wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben: Landratsamt Wunsiedel, Regierung von Oberfranken, Wasserwirtschaftsamt Hof, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, ...

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiederbelebung des Quartiers und die Schaffung von Baurecht zur Errichtung eines neuen Stadtteilzentrums gemäß städtebaulichem Konzept geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Fladenwiese“ mit Begründung liegt erneut vom

**17.04.2023 bis einschließlich 03.05.2023**

im Stadtbauamt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Für die Einsichtnahme ist zwingend eine Terminvereinbarung unter Tel. 09233/404-35 erforderlich. Des Weiteren stehen sämtliche Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Arzberg unter [Bekanntmachungen als pdf-Download zur Verfügung.](#)



Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung stattfindet. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Arzberg, 29.03.2023,

Stadt Arzberg;  
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 52

Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau:

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Erweiterung des Bebauungsplans „Nesselrangen“ um den Bereich der Fl.-Nrn. 1271/77 und 1271/78 Gemarkung Tröstau**

Die Gemeinde Tröstau hat mit Beschluss vom 21.03.2023 die Erweiterung des Bebauungsplans „Nesselrangen“ für den Bereich der Fl.-Nrn. 1271/77 und 1271/78 Gemarkung Tröstau als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer I.05 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tröstau, 23.03.2023,

Gemeinde Tröstau;  
gez. Klein, Erster Bürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau;  
Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Leupoldsdorferhammer“ für den Bereich der Fl.-Nrn. 714/33, 714/34, 714/35, 714/36, 714/37, 714/121, 714/122 und 714/124 Gemarkung Tröstau;**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Tröstau hat in seiner Sitzung am 13.09.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 „Leupoldsdorferhammer“ für den Bereich der Fl.-Nrn. 714/33, 714/34, 714/35, 714/36, 714/37, 714/121, 714/122 und 714/124 Gemarkung Tröstau gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Einleitungsbeschlusses wurde am 06.10.2022 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 14.10.2022 bis einschließlich 14.11.2022 durchgeführt. Die Abwägung der daraufhin eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 21.03.2023. Gleichzeitig wurde der geänderte Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 16.01.2023 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 „Leupoldsdorferhammer“ für den Bereich der Fl.-Nrn. 714/33, 714/34, 714/35, 714/36, 714/37, 714/121, 714/122 und 714/124 Gemarkung Tröstau in der Fassung vom 16.01.2023 liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**14.04.2023 bis einschließlich 15.05.2023**

im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer-Nr. I.05 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Weiterhin können die vorstehend genannten Unterlagen unter den Link <https://www.vg-troestau.de/seite/394200/bauleitplanverfahren.html> auch im Internet eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Leupoldsdorferhammer“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Tröstau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Tröstau, den 27.03.2023,

Gemeinde Tröstau;  
gez. Rainer Klein, Erster Bürgermeister

Sparkasse Hochfranken

**Kraftloserklärung**

Mit Verfügung des Vorstandes vom 28.11.2022 wurde das Aufgebotsverfahren gem. Art. 35 AGBGB für die

**Sparkassenbuch Nr. 3387255957**

angeordnet.

Das Aufgebot wurde am 01.12.2022 erlassen.

An das Sparguthaben wurden durch Dritte keine Rechte geltend gemacht.

Der Vorstand hat am 16.03.2023 das vorstehende Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Selb, den 16.03.2023,

Sparkasse Hochfranken;  
gez. Maurer, Vorstand